



Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von Festbetragsarzneimitteln (§ 22 Abs. 3 BBhV)

Nach § 22 Abs. 3 BBhV sind Aufwendungen für Arzneimittel, für die Festbeträge nach § 35 Abs. 3, 5 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt sind, nur bis zu der Höhe der Festbeträge beihilfefähig, die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 35 Absatz 8 des Fünften Sozialgesetzbuch im Internet veröffentlicht hat.

Festbeträge werden für bestimmte Arzneimittelgruppen bestimmt. Dabei handelt es sich jeweils um Arzneimittel

- mit identischen Wirkstoffen,
- mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen oder
- mit therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen.

Der Festbetrag ist der maximale Betrag, den die Beihilfe für dieses Arzneimittel bezahlt. Der Differenzbetrag zwischen dem Apothekenverkaufspreis und dem Festbetrag ist von der beihilfeberechtigten Person zu tragen.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, ist es empfehlenswert mögliche Alternativen mit Ihrem Arzt oder Apotheker zu besprechen.

Eine Liste mit Arzneimitteln, welche von der Festbetragsregelung nach § 35 SGB V erfasst sind, finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.dimdi.de/dynamic/de/arzneimittel/festbeträge-und-zuzahlungen/arzneimittel-festbeträge/>

Die dort eingestellte Übersicht enthält sämtliche Arzneimittel mit Festbeträgen. Die Veröffentlichung erfolgt 14-täglich.

Auf oben genannter Internetseite ist ebenfalls eine Recherchemöglichkeit zu passenden Vergleichspräparaten für Arzneimittel mit Festbetrag hinterlegt.

Eine Begrenzung der Erstattung auf den Festbetrag greift nicht, wenn aufgrund ungewöhnlicher Individualverhältnisse keine ausreichende Versorgung zum Festbetrag möglich ist. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn die zum Festbetrag erhältlichen Arzneimittel unerwünschte Nebenwirkungen verursachen, die über bloße Unannehmlichkeiten oder Befindlichkeitsstörungen hinausgehen und damit die Qualität einer behandlungsbedürftigen Krankheit erreichen.

Die Nebenwirkungen müssen objektiv feststellbar sein und durch den behandelnden Arzt/ die behandelnde Ärztin auf einem von der Beihilfefestsetzungsstelle einheitlich vorgegebenen Formular bescheinigt werden. Bei Bedarf fordern Sie diesen Vordruck bitte von der Beihilfefestsetzungsstelle an.

Ist die Ersetzung des Arzneimittels durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel entsprechend der Substitutionsausschlussliste ausgeschlossen, erfolgt keine Beschränkung auf den Festbetrag.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.